

Satzung
der Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
an der Universität Leipzig e. V.

in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 17.10.2020

P R Ä A M B E L

Zahnärztinnen und Zahnärzte bzw. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Disziplinen sowie mittleres medizinisches Personal der Zahnmedizin mit fachlichen oder territorialen Bindungen zu Leipzig schließen sich zur medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zusammen und geben sich folgende Satzung:

§ 1 - Bezeichnung und Sitz

1. Die medizinisch-wissenschaftliche Gesellschaft führt den Namen "Friedrich-Louis-Hesse-Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Universität Leipzig e. V.", im folgenden "Gesellschaft" genannt.
2. Sie ist als selbständige Organisation zugleich juristische Person.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

1. Die Gesellschaft setzt sich das Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu fördern, zu verbreiten und in die Praxis zu überführen. Sie unterstützt die Weiter- und Fortbildung und setzt sich für fachlichen Erfahrungsaustausch und kollegiales Miteinander ein.
2. Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung ergeben sich folgende besondere Aufgaben:
 - 2.1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - 2.2. Wissenschaftlicher Erfahrungsaustausch auf nationaler und internationaler Ebene
 - 2.3. Förderung eines inhaltsreichen und niveaувollen wissenschaftlichen Lebens durch Erfahrungsaustausch und Meinungsstreit sowie deren Publizierung

- 2.4. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Gesundheitserziehung der Bevölkerung
- 2.5. Unterstützung der Entwicklung zahnmedizinischer Fachgebiete sowie Mitwirkung bei der Sicherung des wissenschaftlichen Vorlaufes
- 2.6. Enge Zusammenarbeit mit Körperschaften und Verbänden zu gesellschaftlichen und medizinischen Fragestellungen.
- 2.7. Pflege humanistischer und wissenschaftlicher Traditionen der Zahnheilkunde.

§ 2a - Gemeinnützigkeit

Diese vorgenannten Zwecke verfolgt die Gesellschaft auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. der AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte und am Fachgebiet interessierte Ärztinnen bzw. Ärzte, andere Personen mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie mittlere medizinische Fachkräfte werden, die durch ihre Tätigkeit der Arbeit der Gesellschaft nahestehen und sich für ihre Ziele einsetzen. Ordentliche Mitglieder besitzen vollständiges Stimmrecht.
3. Außerordentliches Mitglied kann werden: jede/r in Deutschland Studierende der Zahnheilkunde oder einer anderen medizinischen Disziplin sowie Zahnärzte/innen, die Beruf oder Praxis nicht mehr aktiv ausüben und auf Antrag beim Vorstand beitragsfrei gestellt worden sind (Rentner). Außerordentliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen will (z.B. Firmen, andere e.V. oder Körperschaften). Fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig und besitzen vollständiges Stimmrecht.

5. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen vom Vorstand ernannt werden, mit denen die Gesellschaft langjährige Kontakte hat und die sich durch Verdienste um die Förderung der Gesellschaft ausgezeichnet haben. (Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfreie außerordentliche Mitglieder).
6. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines formlosen Antrages. Eine Kopie des Berufsabschlusses ist beizufügen. Studenten/Innen geben die Matrikelnummer an. Im Fall einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.
7. Ehrenmitglied der Gesellschaft können Zahnärztinnen/Zahnärzte und Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sowie andere Persönlichkeiten durch Beschluss des Vorstandes werden, die sich im besonderen Maße um die Förderung der Gesellschaft verdient gemacht haben. Näheres dazu regelt die Ehrenordnung.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Stimmrecht. Sie haben insbesondere das Recht zu wählen und gewählt zu werden sowie über Änderungen der Satzung zu beschließen.
2. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, die Satzung zu achten und sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Gesellschaft einzusetzen.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragspflicht bestehen.

3. Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a.:
 - a) wenn ihm das Recht zur Berufsausübung entzogen worden ist,
 - b) wenn es in grober Weise gegen die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft verstößt.
 - c) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr ohne ausreichenden Grund mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorsitzenden zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 - Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft und legt die wesentlichen Aufgaben für den weiteren Zeitabschnitt fest. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und wählt als Mitgliederversammlung entsprechend der in § 8 festgeschriebenen Amtsperiode den Vorstand und die Kassenprüfer.

3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung der Mitglieder (postalisch oder per Email) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel 1 x jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ständige Arbeitsorgan der Gesellschaft und nimmt in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen die Aufgaben der Gesellschaft wahr.
2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer und der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister (engerer Vorstand) sowie maximal 4 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand).
3. Die Wahl der Mitglieder des engeren Vorstandes erfolgt einzeln in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt en bloc in geheimer Abstimmung durch die Mitgliederversammlung. Eine Position des erweiterten Vorstands wird für eine Amtsperiode durch den jeweils ausscheidenden Vorsitzenden besetzt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig, für den Vorsitzenden jedoch nur einmal. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes rückt für die Dauer des Restes der Wahlperiode der stimmhöchste Nachfolgekandidat nach. Der Vorstand ist berechtigt, zur Gewährleistung der in § 2 festgeschriebenen Aufgaben und Ziele einzelne Fachvertreter der Hochschule zu kooptieren, die dann dem erweiterten Vorstand mit beratender Stimme angehören.
 - 4.1. Der Vorstand kooptiert weiterhin zur Erfüllung der in § 2 gestellten Ziele eine(n) Vertreterin/Vertreter der studentischen Fachschaft mit beratender Stimme.

5. Für den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der Gesellschaft kandidieren.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung in der die Gesamtgeschäftsführung geregelt ist.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Zur Beratung von Grundsatzfragen und zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 - Haftung des Vorstandes

1. Die Haftung des Vorstands und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die satzungsgemäße Verwendung der Mittel der Gesellschaft. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 11 - Vertretung im Rechtsverkehr

Die Gesellschaft wird im Rechtsverkehr durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den Stellvertreterin/Stellvertreter und der/dem

Schatzmeisterin/Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist stets einzelvertretungsberechtigt.

§ 12 - Finanzierung

1. Die Mittel der Gesellschaft setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen zusammen.
2. Die Höhe der Beiträge und die Art und Weise ihrer Entrichtung seitens der Mitglieder regelt die Beitragsordnung.
3. Die Verantwortung für die Verwendung der Mittel der Gesellschaft obliegt dem Vorstand. Sie werden im Auftrag des Vorsitzenden durch den Schatzmeister verwaltet. Dieser legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen jährlichen Kassenbericht vor.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von über 50.000,00 Euro ist ein Beschluss der Mitglieder herbeizuführen.

§ 13 - Änderung und Ergänzung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann vom Vorstand der Gesellschaft oder von mindestens 1/3 der Mitglieder beantragt werden.
2. Der Antrag ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung 4 Wochen vorher allen Mitgliedern bekanntzumachen.
3. Über die Änderung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, in eigener Verantwortlichkeit formale Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit sie zur Sicherung der Satzung eines

gemeinnützigen Vereins notwendig sind. Der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

§ 14 - Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der zahnmedizinischen Wissenschaft.

§ 15 - Haftung der Gesellschaft

Für Schäden gleich welcher Art, die einer Person durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Inanspruchnahme von sonstigen Vereinsleistungen oder durch die Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet die Gesellschaft nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für den der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 17.10.2020 mit satzungsgemäßer Mehrheit beschlossen.



Univ.-Prof. Dr. Karl-Heinz Dannhauer
Vorsitzender